Auszug aus dem Amtsblatt der Gemeinde Ranstadt Nr. 22, Jahrgang 2026, ausgegeben am 26.09.2026, Eintrag Nr. 69/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

Der bei den Kommunalwahlen in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

lfd. Nr. 14, Herr Dr. Johannes Giar hat mit Schreiben vom 22.09.2026 sein Mandat niedergelegt.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt nachrückt:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

lfd. Nr. 4, Frau Gabriele Rannetsperger, Bobenhausen I, 724 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Gemeinde (Gemeinde Ranstadt, Anschrift: Hauptstraße 7a, 63691 Ranstadt, Telefon: 060419617-0) einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

Ranstadt, 22.09.2026

gez.
Steven Rüppel
Besonderer Wahlleiter

- - - - - - - -